

Wohnmobil mit kaputten Radlagern gekauft

Reparatur erfolglos, Verjährung abgelaufen: Käuferin bleibt auf dem Schaden sitzen

Im Mai 2003 hatte die Frau (zum Preis von 35.900 Euro) beim Autohändler ein gebrauchtes Wohnmobil gekauft und eine Gewährleistungsfrist von einem Jahr mit ihm vereinbart. Im Januar brachte sie das Fahrzeug in eine Werkstatt, die Schäden an den Radlagern vorne und hinten feststellte. Die Besitzerin ließ die Vorderachse auf eigene Kosten reparieren und forderte anschließend den Autohändler auf, die Hinterachse in Ordnung zu bringen. Dieser erklärte sich "aus Kulanz" dazu bereit. Gleichzeitig gab er aber zu Protokoll, beim Kauf sei das Wohnmobil "tipptopp" gewesen - die Probleme seien wohl erst durch das Fahrverhalten der Käuferin entstanden.

Im Mai 2004 erschien die Frau wieder und reklamierte erneut Schäden an den Radlagern. Diesmal kündigte sie an, sie werde vom Kaufvertrag zurücktreten, wenn "die Nachbesserung nicht innerhalb der gesetzten Frist" erfolgen sollte. Der Autohändler ließ es auf einen Rechtsstreit ankommen und hatte beim Oberlandesgericht Celle Erfolg (16 U 287/05).

Die Vertragsparteien hätten beim Kauf wirksam eine Verjährungsfrist von einem Jahr für Gewährleistungsansprüche vereinbart, so die Richter. Die fehlgeschlagene erste Reparatur hebe diese Vereinbarung nicht auf, dadurch beginne die Verjährung nicht neu zu laufen. Diese gesetzliche Regelung sei nicht übermäßig kundenfreundlich, wie man am konkreten Fall sehe: Wenn der Käufer einen Mangel erst gegen Ende der Verjährungsfrist entdecke, wenn dieser dann unzulänglich repariert werde und nach Ablauf der Frist wieder auftrete, bleibe der Kunde auf dem Schaden sitzen. Aber so sei nun einmal die derzeitige Rechtslage.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/wohnmobil-mit-kaputten-radlagern-gekauft>